Anhang für die

Dauerspiel-Teilnahme (ABO)

zu den Teilnahmebedingungen für

Eurojackpot

LOTTO

Spiel 77

Super 6

GENAU

in den jeweils gültigen Fassungen

vom 14. November 2017

PRÄAMBEL

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind:

- das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen.
- das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
- 3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
- sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, gelten für die Dauerspielteilnahme die nachfolgenden Bedingungen.

Durch Dauerspielverfahren (ABO) ist die Teilnahme an den folgenden, von der Hessischen Lotterieverwaltung, Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden (im Folgenden "Lotterieverwaltung" genannt), veranstalteten und von der LOTTO Hessen GmbH, Rosenstraße 5-9, 65189 Wiesbaden (im Folgenden "LOTTO Hessen" genannt), technisch durchgeführten Lotterien möglich:

- Eurojackpot,
- Lotto (ohne Teilnahme mit Systemanteilen oder XXL-Chance),

- GENAU
- Zusatzlotterien Spiel 77 und Super 6.

Für die Teilnahme durch Dauerspielverfahren gelten die Teilnahmebedingungen der Lotterieverwaltung für Lotto, Eurojackpot und GENAU sowie für die Zusatzlotterien Spiel 77 und Super 6 sowie ergänzend bzw. abweichend hierzu die in diesem Anhang für die Dauerspiel-Teilnahme getroffenen Regelungen und die Bedingungen für Sonderveranstaltungen, die in den Verkaufsstellen oder bei LOTTO Hessen kostenlos erhältlich sind.

I. Teilnahme

- Die Teilnahme setzt ein wirksames SEPA-Mandat bezogen auf eine Bankverbindungmit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union - und die rechtzeitige Gutschrift des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr auf einem Konto von LOTTO Hessen nach Einziehung im Basis-Lastschriftverfahren (SEPA) voraus. Eine Barzahlung von Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr ist im Dauerspielverfahren ausgeschlossen; hiervon unberührt bleibt Abschnitt VIII dieser Bestimmungen.
- 2. Der Teilnahmezeitraum (Spielzeitraum) beträgt einen Monat und umfasst je nach Teilnahmewunsch des Spielteilnehmers 4 oder 5 Mittwochs- und/oder 4 oder 5 Samstagsziehungen und/oder 4 oder 5 Freitagsziehungen. Er beginnt für alle vom 1. bis einschließlich 15. eines Monats abgegebenen Spielaufträge am 1. des Folgemonats und für alle ab dem 16. bis zum Ende des Monats abgegebenen Spielaufträge am 16. des Folgemonats. Maßgeblich für den Beginn des Teilnahmezeitraums ist der rechtzeitige Eingang des Spielauftrages bei LOTTO Hessen. Der Teilnahmezeitraum verlängert sich jeweils um einen weiteren Monat, wenn er nicht zuvor gekündigt wurde. Es gilt Abschnitt IV.
- Die Teilnahme durch Dauerspiel ist nur mit den von LOTTO Hessen herausgegebenen und für das Dauerspiel zugelassenen Spielscheinen möglich; der Spielschein dient ausschließlich als Eingabebeleg. Eine Teilnahme mittels Quicktipp ist nicht möglich.
- Änderungen in der Spielbeteiligung von LOTTO, Eurojackpot, GENAU, Spiel 77 oder Super 6 sind durch Kündigung des bestehenden Spielauftrags möglich. Es gilt Abschnitt IV entsprechend:
 - Bei einer Änderung der Spielbeteiligung von LOTTO oder Eurojackpot werden die getippten Zahlen oder die Anzahl der Tippfelder geändert, was die Einreichung eines neuen Spielscheins erforderlich macht. Dabei ändert sich die Losnummer.
 - Bei einer Änderung der Spielbeteiligung von GENAU werden eine oder mehrere neue Los-ID(s) vergeben. Die Einreichung eines neuen Spielscheins ist erforderlich, wenn die Postleitzahl geändert oder ergänzt werden soll und/oder die ie Postleitzahl gewählte Einsatzhöhe angepasst werden soll.
 - Bei einer Änderung der Spielbeteiligung von Spiel 77 oder Super 6 ist eine Änderung von Teilnahme in Nichtteilnahme

oder von Nichtteilnahme in Teilnahme möglich. Die Änderung der Losnummer ist nicht möglich.

II. Spieleinsatz / Bearbeitungsgebühren

- Die H\u00f6he des Spieleinsatzes ergibt sich aus den jeweiligen Teilnahmebedingungen.
- Für jeden teilnehmenden Spielauftrag kann die Lotterieverwaltung eine Bearbeitungsgebühr erheben. Die Höhe wird per Aushang in den Verkaufsstellen bekannt gegeben.
- Bei Änderungen von Spieleinsatz und/oder Bearbeitungsgebühr werden Dauerspielteilnehmer schriftlich benachrichtigt.
- 4. Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr werden im Voraus von LOTTO Hessen im Basis-Lastschriftverfahren (SEPA) gemäß dem vom Spielteilnehmer erteilten SEPA-Mandat vom angegebenen Konto eingezogen. Der Einzug für die nächste Teilnahme erfolgt ca. 10 Arbeitstage vor Beginn des jeweiligen Teilnahmezeitraums.

III. Spielvertrag

- Der Spielvertrag wird zwischen der Lotterieverwaltung und dem Spielteilnehmer abgeschlossen. Die Teilnahme wird entweder durch die Verkaufsstellen vermittelt oder durch Zusendung der erforderlichen Unterlagen an LOTTO Hessen (Verkaufsstelle in der Zentrale) herbeigeführt.
- Die Teilnahme durch Dauerspiel ist zur ersten Mittwochs-, Freitags- oder Samstagsziehung eines Teilnahmezeitraums (Spielzeitraums) je nach Teilnahmewunsch des Spielteilnehmers möglich. Der Dauerspielschein und das wirksam erteilte SEPA-Mandat müssen rechtzeitig vor Beginn des Teilnahmezeitraums (Spielzeitraums) gemäß Abschnitt I. Ziffer 2 in der Verkaufsstelle abgegeben worden oder bei LOTTO Hessen (Verkaufsstelle der Zentrale) eingegangen sein.
- Die Eintragungen auf dem Spielschein und die Erteilung des SEPA-Mandats sind in schwarzer oder blauer Farbe vorzunehmen.
- 4. Die Daten des Dauerspielscheins werden in LOTTO Hessen auf einem sicheren Speichermedium durch digitalen oder physischen Verschluss gespeichert; der Spielteilnehmer erhält hierüber eine (Spiel-) Quittung sowie ein Bestätigungsschreiben mit allen weiteren für die Teilnahme durch Dauerspiel erforderlichen Angaben.
- Sind Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr nicht spätestens einen Tag vor der ersten Teilnahme eines Dauerspielzeitraums dem Konto von LOTTO Hessen gutgeschrieben, kommt der Spielvertrag nicht zustande.

Im Übrigen gilt für den Abschluss des Spielvertrages § 14 (3) der Teilnahmebedingungen für Lotto sinngemäß.

IV. Kündiauna

- Die Teilnahme durch Dauerspiel kann von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Teilnahmezeitraums schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung seitens des Spielteilnehmers ist an LOTTO Hessen zu richten. Maßgeblich für eine rechtzeitige Kündigung ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei LOTTO Hessen.
- LOTTO Hessen ist zur fristlosen Kündigung der Dauerspielteilnahme berechtigt, falls der Spielteilnehmer mit mehr als dem für eine Ziehung geschuldeten Betrag im Rückstand ist, und zwar ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- Pfändungen oder Abtretungen von Gewinnansprüchen berechtigen LOTTO Hessen zur fristlosen Kündigung des Vertrags.

V. Anschriften- und Kontoänderung

- Jede Änderung von Name, Anschrift oder Bankverbindung ist LOTTO Hessen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- LOTTO Hessen gewährleistet die kurzfristige Berücksichtigung derartiger Änderungen.

VI. Gewinnauszahlung

Die Gewinnauszahlung erfolgt mit befreiender Wirkung durch Überweisung auf das vom Spielteilnehmer angegebene Konto. Bei Sachgewinnen erhält der Spielteilnehmer eine schriftliche Benachrichtigung.

VII. Anerkennung und Änderung der besonderen Bedingungen für das Dauerspielverfahren

- Der Spielteilnehmer erkennt die Dauerspiel-Bedingungen mit der Übergabe des Spielscheines an die Verkaufsstelle oder durch dessen Zusendung an LOTTO Hessen (Verkaufsstelle der Zentrale) als verbindlich an.
- Änderungen dieser Bedingungen werden dem Spielteilnehmer durch LOTTO Hessen schriftlich mitgeteilt. Derartige Änderungen gelten als angenommen, wenn der Spielteilnehmer nicht binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht.

VIII. Zusatzbedingungen für die Dauerspiel-Teilnahme mit Vorkasse

- In dem Zeitraum zwischen Antragstellung (nach vorstehendem Abschnitt III Ziffer 2) und der erstmaligen Dauerspiel-Teilnahme kann der Spielteilnehmer mittels Vorkasse an den Ziehungen teilnehmen.
- Für die Teilnahme im Vorkassezeitraum ist der Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr bei Antragstellung in der Verkaufsstelle zu entrichten.
- Nach Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erhält der Spielteilnehmer eine (Spiel-) Quittung, die sowohl für

- den Vorkassezeitraum als auch für die nachfolgenden Teilnahmezeiträume der Dauerspielteilnahme gilt.
- Im Vorkassezeitraum angefallene Gewinne werden auf das bei angegebene Konto überwiesen.

IX. INFORMATION GEMÄß § 36 ABS. 1 Nr. 1 VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNGSGESETZ (VSBG)

LOTTO Hessen und/oder die Lotterieverwaltung ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

X. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen gelten ab dem 17. November 2017.

HESSISCHE LOTTERIEVERWALTUNG